

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
– Die Vorsitzende -
Frau Katja Hessel, MdB
Platz der Republik 1
10011 Berlin
per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

13. April 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)“ BT-Drs. 19/26966 sowie zu weiteren Anträgen von Fraktionen des Deutschen Bundestags (siehe Tagesordnung für die 129. Sitzung des Finanzausschusses am 14. April 2021).

Sehr geehrte Frau Hessel,

ich bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses sowie für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum RegE-FISG sowie zu weiteren Anträgen von Fraktionen.

Da ich bereits in der Fachzeitschrift „WP Praxis“ eine Stellungnahme veröffentlicht habe (vgl. Anhang), verzichte ich auf eine weitere ausführliche Darstellung der dort erläuterten Themen. Insbesondere möchte ich die Aussagen der Zeugin Dr. Hannelore Lausch am 12. April 2021 mit einbeziehen, da ich daraus wichtige Erkenntnisse gezogen habe.

Ferner möchte ich auch auf meine Aussagen in der nicht-öffentlichen Sitzung des dritten Untersuchungsausschusses am 5. November 2020 hinweisen, bei der ich als Sachverständige befragt wurde. In dem Protokoll der Sitzung finden Sie meine Äußerungen zur Problematik der derzeitigen Bilanzkontrolle, die über den Fall Wirecard hinausgehen.

1. Erkenntnisse der Zeugenbefragung von Dr. Hannelore Lausch am 12. April 2021

Aus meiner Sicht vermittelte die Zeugin den Eindruck, dass die Zusammenarbeit mit der DPR sehr schwierig war. Das zweistufige System der Bilanzkontrolle führte bei der praktischen Umsetzung zu Problemen. So prüft die DPR auf der ersten Stufe. Wie die Zeugin darlegte, kann die Bafin die Prüfung nur dann an sich ziehen, wenn sie erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der

ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle hat (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG).

Die Schwierigkeit besteht jedoch für die Bafin darin, diese erheblichen Zweifel zu begründen. Da die DPR nicht zu einer Vorlage der Dokumente verpflichtet ist, erschwert dies die Möglichkeit der Bafin, dies festzustellen.

Es gab bereits seit 2014 Probleme mit dem zweistufigen Kontrollsystem, dass nach der Aussage von Dr. Hannelore Lausch in der Praxis Probleme erzeugt. Sie berichtete davon, dass es von Anfang an Probleme gab, an Akten zu kommen. Die DPR berief sich auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung. Über die Nachrichten von Roger Dohms an die DPR bezüglich Wirecard im Jahr 2016 hatte Dr. Hannelore Lausch nach ihrer Aussage keinerlei Kenntnisse erlangt.

Bei der abgeschlossenen Prüfung im Sommer 2020 hatte Wirecard die Veröffentlichung der Fehlerfeststellung im Bundesanzeiger verweigert. In diesem Fall muss dann lediglich die Information veröffentlicht werden, dass das Unternehmen die Veröffentlichung verweigert hat. Welche Fehler bei der Rechnungslegung dann festgestellt wurden, wird dann nicht transparent gemacht.

2. Schlussfolgerungen aus der Zeugenbefragung

Meines Erachtens bestätigt die Zeugenaussage von Dr. Hannelore Lausch, die bei der Bafin für die Bilanzkontrolle zuständig war, die bestehenden Probleme eines zweistufigen Systems der Bilanzkontrolle. Die Klärung von Zuständigkeiten in einem zweistufigen System verhindern eine schnellere und effiziente Durchführung von Prüfungen. Die praktischen Probleme sind offenbar noch deutlich gravierender als ich dies in meiner Stellungnahme in der Zeitschrift „WP Praxis“ dargelegt habe.

Meines Erachtens sollte das zweistufige System abgeschafft werden. Dazu die folgenden Vorschläge:

1. Die Bilanzkontrolle sollte in einem einstufigen System auf staatlicher Seite erfolgen. Dazu ist eine Stärkung des Personals der zuständigen Abteilung erforderlich. Durch die Einstufigkeit können die bestehenden Probleme bei der Zuständigkeit von zwei Institutionen vermieden werden.
2. Die Veröffentlichung der Fehlerfeststellungen der Prüfungen sollte verpflichtend sein.
3. Die veröffentlichten Fehlerfeststellungen sollten nicht nur im Bundesanzeiger in Fachsprache erfolgen, sondern zusätzlich in einer Sprache, die auch für Nicht-Bilanzexperten verständlich ist. Bisher gibt es nahezu keine Berichterstattung

über die Fehlerfeststellungen der DPR, was sicherlich auch mit der Komplexität zu tun hat.¹

4. Die Mitwirkung an einer Prüfung seitens der Unternehmen sollte verpflichtend sein. Bisher ist die DPR auf die Mitarbeit der Unternehmen angewiesen.
5. Der Aufsichtsrat sollte zwingend in die Prüfung einer Bilanzkontrolle mit einbezogen werden. Bisher ist er auf die wahrheitsgetreue Aussage des Vorstandes angewiesen.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carola Rinker

¹ Dies ist einer der Themen meines FINANCE-Blogs „Abgeschminkt“ (vgl. Literaturhinweise).

Literaturhinweise

1. [o.V. \(2020\): Abberufen wegen Bilanzunregelmäßigkeiten, Schwarzbuch Börse 2020, S. 100](#)
2. [FINANCE-Blog „Abgeschminkt“: Hier werden u.a. Fehlerfeststellungen der DPR erläutert.](#)
3. [Interview „Keiner fühle sich zuständig“, taz, 6. Januar 2021](#)

Lehren aus dem Bilanzskandal Wirecard: RegE für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Kritische Stellungnahme zu den Reformvorschlägen

Dr. Carola Rinker

Am 16.12.2020 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) beschlossen. Der Entwurf umfasst zahlreiche Reformvorschläge, die u. a. den Aufsichtsrat und die DPR betreffen. Im vorliegenden Beitrag werden die Reformvorschläge zum Aufsichtsrat und zur Bilanzkontrolle in der Zukunft dargestellt, um künftig Bilanzmanipulationen besser vorzubeugen. Anschließend erfolgt eine kritische Stellungnahme der vorgestellten Reformvorschläge.

NWB Datenbank ► Philipps, Reform des Enforcement, StuB 2020 S. 880, NWB XAAAH-63252

KERNAUSSAGEN

- Das zweistufige Enforcement soll bestehen bleiben, allerdings soll die Bafin mehr hoheitliche Befugnisse erhalten.
- Die DPR soll künftig nur noch Stichprobenprüfungen durchführen.
- Künftig müssen nicht nur kapitalmarktorientierte Unternehmen einen Prüfungsausschuss einrichten, sondern auch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

I. Einleitung

Der Bilanzskandal Wirecard ist ein wahrer Game Changer: Seitdem der insolvente Zahlungsdienstleister im Sommer 2020 zugeben musste, dass die Guthaben auf Treuhandkonten i. H. von 1,9 Mrd. € offenbar nicht existieren, hat sich einiges getan; die Börsenregeln wurden reformiert, ein Untersuchungsausschuss im Bundestag eingerichtet und zahlreiche Gesetzesreformen angestoßen.

Wirecard ist nicht der einzige Bilanzskandal der letzten Jahre: Auch der international agierende Konzern Steinhoff hatte offenbar mehrere Jahre die Zahlen manipuliert. Wie zu Beginn der 2000er-Jahre gibt es nun eine neue Welle der Bilanzskandale. Die massiven Bilanzmanipulationen bei Wirecard haben offengelegt, dass es in vielen Bereichen erheblichen Reformbedarf gibt.

Reformbedarf gibt es nicht nur in der Abschlussprüfung, bei den Börsenregeln, sondern auch bei der Bilanzkontrolle sowie dem Aufsichtsrat. Die Zeit drängt: Der Untersuchungsausschuss ist an die Legislaturperiode des Bundestages gekoppelt. Parallel zur Aufarbeitung des größten Bilanzskandals der

deutschen Nachkriegsgeschichte müssen die Reformen angestoßen werden.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zu Beginn werden die Reformvorschläge des Regierungsentwurfs zu den Reformen der DPR sowie des Aufsichtsrates übersichtsartig dargestellt. Anschließend erfolgt eine kritische Betrachtung der vorgeschlagenen Änderungen. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick und Fazit.

II. Darstellung ausgewählter Reformvorschläge

1. DPR-Reform¹

Die Bundesregierung hatte im Juli 2020 den Vertrag mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) zum 31.12.2021 gekündigt. In dem Reformvorschlag ist jedoch die Fortsetzung des zweistufigen Enforcement vorgesehen. In der Zukunft soll die Bafin gestärkt werden, um bei Verdacht von Bilanzverstößen direkt und unmittelbar mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber den betroffenen Unternehmen aufzutreten zu können. Darüber hinaus erhält die Bafin das Recht, die Öffentlichkeit in einigen Fällen früher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Dadurch soll das Ziel einer schnelleren, transparenteren sowie effektiveren Bilanzkontrolle erreicht werden.

Die wesentlichen Änderungen der Prüfstelle für Rechnungslegung werden künftig im Wertpapierhandelsgesetz geregelt. Nach § 107 WpHG, der die Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und die Ermittlungsbefugnisse der Bundes-

¹ Zu einer ausführlichen Darstellung der Reformüberlegungen der Bilanzkontrolle in Deutschland vgl. Philipps, StuB 2020 S. 884 NWB XAAAH-63252.

anstalt regelt, sollen drei weitere Paragraphen eingefügt werden, die folgende Themen regeln:

- ▶ Prüfstelle für Rechnungslegung (§ 107a WpHG-E),
- ▶ Verschwiegenheitspflicht (§ 107b WpHG-E),
- ▶ Finanzierung der Prüfstelle (§ 107c WpHG-E).

Der Fokus der Reformvorschläge in diesem Beitrag liegt auf den Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen der Prüfstelle für Rechnungslegung und der BaFin. Daher werden weder die Verschwiegenheitspflicht noch die Finanzierung der Prüfstelle kritisch beleuchtet.²

Bei den Pflichten und Befugnissen im Falle der Anerkennung einer Prüfstelle (DPR) sowie dem Ergebnis der Prüfung im Rahmen einer Bilanzkontrolle sind einige Änderungen der derzeitigen Gesetzestexte vorgesehen. Künftig soll die BaFin die Allgemeinheit über die Einleitung einer Prüfung informieren, sofern daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 108 Abs. 2 Satz 2 WpHG-E). Zudem soll sie künftig Einsicht in die Unterlagen nehmen können, die der DPR zur Prüfung vorliegen. Darüber hinaus soll die BaFin die Unterlagen nicht nur vervielfältigen, sondern auch für die eigene Prüfung verwenden (§ 108 Abs. 3 Satz 2 WpHG-E).

Sofern die BaFin künftig Fehler in der Rechnungslegung von Unternehmen feststellt, kann sie zusätzlich feststellen, wie sich die Rechnungslegung ohne die Fehler dargestellt hätte (§ 109 Abs. 1 WpHG-E). Falls die BaFin die Öffentlichkeit über die Prüfung informiert hat, muss das Prüfungsergebnis nach Abschluss der Prüfung ebenfalls bekanntgegeben werden (§ 109 Abs. 3 Satz 2 WpHG-E). Bisher wird im Bundesanzeiger lediglich über Fehlerfeststellungen der DPR berichtet. Bestimmte Informationen müssen zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung gelöscht werden (§ 109 Abs. 4 WpHG-E).

2. Aufsichtsrat³

Bei dem ehemaligen DAX-Konzern stand u. a. auch der Aufsichtsrat in der Kritik. Wirecard hatte erst nach mehrfachem Druck im ersten Quartal 2019 einen Prüfungsausschuss eingerichtet.⁴ Davor war der Verzicht zur Bildung von Ausschüssen mit der geringen Größe des Aufsichtsrates begründet worden.⁵ Ob ein Prüfungsausschuss die Auffälligkeiten in den Bilanzen von Wirecard bereits früher aufgedeckt hätte, darüber kann nur spekuliert werden. Doch bei der Vorbeugung von Bilanzmanipulationen ist die Einrichtung eines Prüfungsausschusses eine Möglichkeit.⁶

Künftig sollen nicht nur kapitalmarktorientierte Unternehmen, sondern alle Unternehmen von öffentlichem Interesse unter bestimmten Voraussetzungen einen Prüfungsausschuss einrichten (§ 107 Abs. 4 AktG-E). Damit wird der Anwendungsbereich der derzeitigen Regelungen beispielsweise auch auf Kreditinstitute und Versicherungen ausgeweitet.

Bisher war es ausreichend, wenn ein Mitglied über Sachverstand der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügte (§ 100 Abs. 5 AktG). Künftig muss der Sachverstand zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auf zwei Mitglieder des Aufsichtsrates verteilt sein (§ 100 Abs. 5 AktG-E). Der erforderliche Sachverstand setzt nicht zwingend voraus, dass

das Mitglied des Aufsichtsrates einem steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf angehöre, sondern es kann sich diese Fähigkeit durch Berufserfahrung und Weiterbildung angeeignet haben.

III. Kritische Würdigung der Reformvorschläge

1. DPR-Reform

1.1. Evaluation der Neuregelung nach fünf Jahren

Im Gesetzentwurf kündigt die Bundesregierung an, die Regelungen zur Reform der Bilanzkontrolle hinsichtlich der Zielerreichung fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung zu evaluieren. Dazu sollen u. a. Verbände befragt werden, um zu analysieren, inwieweit die neuen Regelungen zur Sicherung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt beigetragen haben.

Zudem beabsichtigt die Bundesregierung, die Effektivität der Bilanzkontrolle fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung zu bewerten. Dabei sollen vor allem die folgenden Themen beurteilt werden:

- ▶ neue Aufgabenabgrenzung zwischen der Prüfstelle und der BaFin;
- ▶ erweiterte Informationspflichten der an der Bilanzkontrolle beteiligten Stellen;
- ▶ Nachnutzbarkeit von Prüfungsunterlagen der Prüfstelle durch die BaFin;
- ▶ Auswirkungen der erweiterten Befugnisse der BaFin;
- ▶ Verteilung der Prüfungen auf Stichproben und Anlassprüfungen;
- ▶ Feststellung, inwieweit die BaFin ihre erweiterten Befugnisse angewendet hat;
- ▶ Akzeptanz der Prüfungsverfahren gemessen an der Zahl gerichtlicher Verfahren im Anschluss an Prüfungsverfahren.⁷

1.2. Probleme eines zweistufigen Enforcement

Ende Juni 2020 hatte die Bundesregierung den Vertrag mit der DPR zum 31.12.2021 gekündigt. Trotz massiver Kritik an dem zweistufigen Enforcement, das teilweise privatwirtschaftlich erfolgt, sieht der Gesetzentwurf die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der DPR vor. Im Folgenden werden die einzelnen Vorschläge der Bundesregierung kritisch analysiert.

Die Probleme der Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten des zweistufigen Enforcement – das übrigens der Ausnahmefall ist – zeigten sich im letzten Jahr sehr deutlich: Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking und Prof. Dr. Marius Gros erstellten ein 100-seitiges Gutachten, um zu klären, ob die BaFin bei Wirecard die Prüfung hätte an sich ziehen müssen.⁸ Wenn es

² Der Vorschlag der gesetzlichen Regelung zur Prüfstelle für Rechnungslegung kann dem Art. 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität v. 16.12.2020 (FISG-RegE) entnommen werden, abrufbar beim Bundesfinanzministerium unter <http://go.nwb.de/iuwmg>.

³ Auf eine Diskussion des Tätigkeitsprofils und des Informationszugriffs des Prüfungsausschusses wird hier nicht näher eingegangen. Vgl. hierzu Velte, *StuB* 2020 S. 821 f. NWB KAAAH-62494.

⁴ Vgl. hierzu *Süddeutsche Zeitung* v. 18.6.2019 unter <https://go.nwb.de/rdza>.

⁵ Vgl. Geschäftsbericht Wirecard AG 2017, S. 21.

⁶ Vgl. hierzu NWB Experten-Blog v. 11.4.2019 unter <https://go.nwb.de/57uxu>.

⁷ FISG-RegE, S. 95, abrufbar beim Bundesfinanzministerium unter <http://go.nwb.de/iuwmg>.

⁸ Böcking/Gros, Gutachten zur Prüfung der Rechtsauffassung der BaFin, dass die DPR nach § 342b Abs. 4 HGB auch dann auf erster Stufe prüfen muss und kann, wenn mögliche Betrugshandlungen (einschließlich möglicher Betrugshandlungen durch das Management) im Raum stehen, 11.10.2020, abrufbar unter <http://go.nwb.de/jaaim>.

allein bei der Klärung der Zuständigkeiten solche Unklarheiten gibt, ist eine effektive und schnelle Bilanzkontrolle unmöglich.

Anders als bisher wird nur in der Zukunft noch zwischen Anlass- und Stichprobenprüfung unterschieden. Leider wird gesetzlich nicht klar definiert, was genau unter einer Anlassprüfung zu verstehen ist. Welche Schwierigkeiten sich dadurch in der Vergangenheit ergeben haben, zeigt der Bilanzskandal Wirecard deutlich. Im Fall von Wirecard gab es nicht nur aufgrund der Presseberichte in der Financial Times seit 2015 zahlreiche Hinweise, die sicherlich eine Anlassprüfung erlaubt hätten. Ebenso erhielt die DPR bspw. von dem Finanzjournalisten Roger Dohms im September 2016 eine E-Mail, in der die Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Acquiring-Bereich infrage gestellt wurde.⁹ Dies sind nur wenige Beispiele.

Um derartige Schwierigkeiten bei der Bilanzkontrolle künftig zu vermeiden, wäre eine detaillierte Definition des Begriffs Anlassprüfung wünschenswert. Denn nur so ist künftig klar, wann die Bafin eine Anlassprüfung durchführen muss. Durch das zweistufige System ist die Problematik der Zuständigkeiten nicht vollständig gelöst: Auf den ersten Blick erscheint eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche in Anlass- und Stichprobenprüfung klar. Doch fraglich ist, wann genau eine Anlassprüfung eingeleitet werden muss.

Sofern die DPR Auffälligkeiten bei der Stichprobenprüfung feststellt, soll sie diese der Bafin mitteilen. Diese kann dann eine Anlassprüfung einleiten. Bei diesem Lösungsvorschlag gibt es jedoch ein Problem: Die DPR ist für die Stichprobenprüfung von ca. 550 Unternehmen zuständig, die derzeit unter die Prüfungsregeln fallen. Aufgrund ihrer geringen Personalausstattung (15 Planstellen¹⁰) kann sie pro Jahr durchschnittlich nur ca. 90 Unternehmen prüfen.¹¹

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen über mehrere Jahre nicht geprüft wird, ist daher je nach Börsennotierung relativ hoch. Somit könnten bei Unternehmen, die nicht geprüft werden, Bilanzmanipulationen weiterhin einige Jahre unentdeckt bleiben. Dies gilt zumindest dann, wenn weder dem Abschlussprüfer noch dem Aufsichtsrat entsprechende Warnzeichen auffallen und sie entsprechende Konsequenzen daraus ziehen.

Die DPR kann sich bei der Prüfung Dritter bedienen. Doch hier könnte sich folgendes Problem ergeben: Die Anzahl der Personen, die entsprechend für eine solche Tätigkeit qualifiziert sind, ist überschaubar. Sofern diese Personen bei einer Big4-Gesellschaft tätig sind, könnten sich daraus unvermeidliche Interessenskonflikte ergeben. Folgendes müsste sichergestellt werden: Die von der DPR beauftragte Prüfungsgesellschaft ist oder war nicht gleichzeitig Abschlussprüfer des Unternehmens, dessen Bilanz einer DPR-Stichprobenprüfung unterzogen werden soll.

Philipps¹² befürwortet die vorgeschlagene veränderte Konzeption zwischen der Bafin und einer vertraglich anerkannten, privatrechtlich organisierten Prüfstelle. Dies ordnet er aufgrund der positiven Erfahrungen bei der bisherigen Bilanzkontrolle als sinnvoll und sachgerecht ein. Dennoch regt er den Gesetzgeber in seiner Stellungnahme zum Referenten-

entwurf dazu an, eventuelle Regelungslücken der reformierten Bilanzkontrolle über den Fall Wirecard hinaus zu analysieren und zu schließen.

1.3. Pflichten und Befugnisse der Bafin

Zukünftig soll die Bundesanstalt die Allgemeinheit über die Einleitung einer Prüfung informieren dürfen, sofern daran öffentliches Interesse besteht. Diese Änderung ist erfreulich. Es stellt sich jedoch die Frage, wann im Detail ein öffentliches Interesse besteht. Aus dem Gesetzentwurf geht nicht eindeutig hervor, ob es sich dabei um Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. PIE) handelt.

Die Möglichkeit, Einsicht in die Unterlagen der Prüfstelle zu nehmen und diese für eigene Prüfungen zu verwenden, ist begrüßenswert. Dennoch setzt sie voraus, dass auch eine entsprechende Prüfung stattfindet. Diese Befugnis sollte von der Bafin in der Zukunft genutzt werden, andernfalls ist sie wirkungslos.

Der Gesetzentwurf sieht die Vorlage eines Prüfberichts der DPR auf Verlangen der Bafin vor. Ebenso kann die Erläuterung der Durchführung sowie des Ergebnisses einer Prüfung verlangt werden. Um hier für mehr Transparenz zu sorgen, sollte die DPR verpflichtet werden, regelmäßig an die Bafin zu berichten. Der Berichtszeitraum sollte gesetzlich verankert werden und einen Pflichtbericht vorsehen.

Wie der Fall Wirecard gezeigt hat, gab es zwischen der Bafin und der DPR offenbar keinen intensiven Kontakt. Wenn das zweistufige Enforcement jedoch fortgesetzt werden soll, ist dieser unbedingt erforderlich. Andernfalls bleibt das Problem bestehen: Je mehr unterschiedliche Institutionen bei der Bilanzkontrolle beteiligt sind, desto langsamer erfolgt die Kontrolle und desto eher gehen Erkenntnisse verloren durch die erforderliche Kommunikation. Je umfangreicher die gesetzlichen Regelungen sind, desto klarer und transparenter sind die Aufgabenbereiche der Beteiligten geklärt.¹³

1.4. Ergebnis der Prüfung der Bafin oder DPR

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bafin feststellen kann, wie sich die Rechnungslegung ohne Fehler dargestellt hätte. Diese Darstellung ist vor allem für Nicht-Bilanzierungsexperten hilfreich. Daher sollte überlegt werden, die Fehlerfeststellungen nicht nur in Fachtermini zu veröffentlichen, sondern auch eine verständliche Erläuterung der festgestellten Fehler für Nicht-Bilanzexperten zu geben.

Bisher werden die Fehlerfeststellungen der DPR zwar im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dennoch findet sich kaum Berichterstattung darüber. Dies liegt sicherlich auch an der Komplexität der Inhalte der veröffentlichten Fehlerfeststellungen.¹⁴ Sofern sich dies ändern würde, könnten an ver-

⁹ Vgl. hierzu bspw. Kirchner, finanz-szene.de v. 29.6.2020, abrufbar unter <http://go.nwb.de/2hzn3>.

¹⁰ DPR, FREP, Mitglieder der Prüfstelle, abrufbar unter <http://go.nwb.de/mffec>.

¹¹ Tätigkeitsbericht der DPR 2019, S. 1 f., abrufbar unter <http://go.nwb.de/4798n>.

¹² Vgl. hierzu Philipps, StuB 2020 S. 884 f. NWB XAAAH-63252.

¹³ Zu den Aufgaben und Befugnissen der Bafin bzw. einer Prüfstelle (bei Anerkennung) vgl. Philipps, StuB 2020 S. 882 ff. NWB XAAAH-63252.

¹⁴ Erläuterungen einzelner Fehlerfeststellungen der DPR finden sich z. B. auf dem FINANCE-Blog „Abgeschminkt“ der Autorin; vgl. bspw. die Fehlerfeststellung der DPR zur DVB Bank unter <https://go.nwb.de/d1uuw>.

schiedenen Stellen Anreize zur Fehlervermeidung geschaffen werden (z. B. bei Unternehmen, beim Abschlussprüfer).

2. Aufsichtsrat

(1) Das Haftungsrisiko für Aufsichtsräte erscheint vor dem Hintergrund des Wirecard-Skandals verständlich. Dennoch ist dies nur möglich, da auch der Einbezug des Aufsichtsrates in eine Prüfung durch eine Prüfungsstelle entsprechend geändert wird. Bisher war der Aufsichtsrat in diesem Fall auf die Ehrlichkeit des Vorstandes angewiesen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates bedeutet dies als Konsequenz, dass sie ihre Vor- und Nachbereitung der Sitzungen entsprechend detailliert dokumentieren sollten, um bei Nachfragen die Sorgfalt ihrer Arbeit belegen zu können.

(2) Es ist begrüßenswert, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung haben muss. Dies gilt auch für den Sachverstand im Bereich der Abschlussprüfung. Wünschenswert wäre jedoch auch die Offenlegung des Namens des jeweiligen Experten im Aufsichtsrat gewesen. Denn nur so besteht auch für Anleger und Stakeholder die erforderliche Transparenz.

Sicherlich können nicht alle Ausführungen und Erläuterungen ins Gesetz übernommen werden. Die folgenden Punkte sollen besonders hervorgehoben werden, da sie trotz der Reform zu Problemen bzw. weiteren Bilanzskandalen führen können:

- ▶ Fraglich ist, wie die entsprechenden Fachkenntnisse konkret nachgewiesen werden können. Wenn ein Studienabschluss bereits mehrere Jahrzehnte zurückliegt, stellt sich die Frage, wie aktuell das vorhandene Wissen ist. Über regelmäßige Weiterbildungen könnte der Nachweis gelingen. Denn insbesondere die Rechnungslegungsvorschriften unterliegen dauernden Gesetzesänderungen, was eine regelmäßige Weiterbildung zwingend erforderlich macht.
- ▶ Das Vorhandensein der entsprechenden Fachkenntnisse ist die eine Sache. Doch muss das entsprechende Aufsichtsratsmitglied bei Auffälligkeiten entsprechend handeln. Dies ist im ersten Schritt die kritische Äußerung in der Aufsichtsratsitzung und die Anforderung weiterer Unterlagen. Als letzte Konsequenz bleibt bei ausbleibenden Tätigkeiten seitens des Vorstandes nur die Mandatsniederlegung wie im Fall von Tina Kleingarn.

(3) Auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Unternehmen, die einen Prüfungsausschuss einrichten müssen, kann begrüßt werden. Diese Veränderung allein vermag keine Bilanzmanipulationen zu verhindern: Dennoch ist ein Prüfungsausschuss ein wichtiger Baustein bei der Vermeidung von Bilanzmanipulationen.¹⁵

Da sich der Prüfungsausschuss insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses beschäftigt, ist es wichtig, entsprechend kritische Mitglieder im Prüfungsausschuss zu haben. Seine Aufgabe ist vor allem, sich aktiv am Dialog mit dem Wirtschaftsprüfer zu beteiligen und dies nicht allein dem Vorstand zu überlassen. Der Prüfungsausschuss kann bspw. verlangen, bei der Abschlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer dabei zu sein. Dies gibt die Möglichkeit, mit ihm direkt Fragen zu erörtern und die Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen.

Wie bereits unter (2) erläutert, müssen nicht nur die entsprechenden Fachkompetenzen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorhanden sein. Neben regelmäßigen Weiterbildungen ist zur Vermeidung von Bilanzmanipulationen auch erforderlich, dass der Prüfungsausschuss bei Vorliegen zahlreicher Hinweise (z. B. Presseberichterstattung in der Financial Times bei Wirecard) zu reagieren und entsprechende Konsequenzen zu ziehen hat.

IV. Fazit und Ausblick

Durch den Bilanzskandal des Zahlungsdienstleisters Wirecard werden zahlreiche Reformen angestoßen. Dies betrifft u. a. auch die Bilanzkontrolle sowie den Aufsichtsrat. Die Reformen sollen helfen, Bilanzskandale künftig zu verhindern. Wie sich bereits zeigt, hat das Image des deutschen Kapitalmarkts durch die Causa Wirecard erheblich gelitten.

Im Sommer 2020 wurde der Vertrag mit der DPR aufgrund der zunehmenden Kritik von der Bundesregierung gekündigt. Der Gesetzentwurf sieht allerdings eine Fortsetzung des privaten Vereins bei der Durchführung von Stichprobenprüfungen vor. Zu einem härteren Schritt und einem einstufigen Enforcement konnte sich die Bundesregierung nicht durchringen. Unklarheiten bestehen vor allem weiterhin darin, was genau unter einer Anlassprüfung zu verstehen ist und wann diese durchgeführt werden soll. Begrüßenswert ist die Ausweitung der Befugnisse der Bafin. Allerdings müssen diese künftig auch genutzt werden, da sie ansonsten keinerlei Wirkung haben.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs für die Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat auf Unternehmen von öffentlichem Interesse ist dringend erforderlich. Dies ist allerdings nur einer von vielen Bausteinen bei der Vorbeugung von Bilanzmanipulationen. Ebenso erfreulich ist die gesetzliche Verankerung entsprechender Kompetenzen im Aufsichtsrat (Rechnungslegung, Abschlussprüfung). Doch sollte hier für mehr Transparenz auch die Offenlegung der Namen ergänzt werden. Über die Relevanz von Weiterbildungen der Aufsichtsratsmitglieder sollte an anderer Stelle diskutiert werden. Wie auch beim Aufsichtsrat gilt für die erweiterten Befugnisse der Bafin: Die kritische Stimme muss erhoben werden, andernfalls ist sie wirkungslos. So sagte einst schon Immanuel Kant: „Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen.“

AUTORIN



Dr. Carola Rinker

ist Bilanzexpertin und hat sich vor vielen Jahren auf Bilanzfälschung spezialisiert. Sie wurde als Sachverständige im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zum Wirecard-Skandal des Deutschen Bundestages befragt. Die Volkswirtin leitet seit mehreren Jahren Schulungen für das BKA zum Thema „Aufdeckung von Bilanzskandalen“. Interviews in der nationalen und internationalen Presse in TV, Radio und Zeitung zum Bilanzskandal bei Wirecard gibt es auf der Website der Autorin unter <https://www.carolarinker.de/media/>.

¹⁵ Vgl. hierzu bspw. NWB Experten-Blog v. 11.4.2019 unter <https://go.nwb.de/57uxu>.